

Jugendordnung

des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V.

NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

§ 1

Name und Wesen

Die Berlin-Brandenburgische Reiterjugend (BBRJ) ist die Jugendorganisation im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB).

Die BBRJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 26. Lebensjahr der Mitgliedsvereine des LPBB in allen Sparten und deren gewählten Jugendvertreter/inne/n.

Sie leitet sich gemäß § 11 der Satzung des LPBB selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Grundsätze

Die Berlin-Brandenburgische Reiterjugend tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die BBRJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt ein für die Menschenrechte und für Toleranz in Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft.

§ 3

Zweck

- Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) für Jugendliche in allen Disziplinen, und zwar in attraktiven und zeitgemäßen Formen;
- die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (...);
- die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport;
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration (...);
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und die aktive Förderung des Ehrenamtes
- die Interessenvertretung der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend im Verband gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

ORGANE

§ 4

Gliederung

Organe der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend sind

- der Jugendtag
- die Jugendleitung

JUGENDTAG

§ 5

Stellung

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend.

§ 6

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Jugendtag ist die Versammlung der jugendlichen Mitglieder i. S. dieser Ordnung aus den stimmberechtigten Mitgliedsvereinen des LPBB. Jeder Verein, der mindestens zehn jugendliche Mitglieder i. S. dieser Ordnung hat, erhält je eine Stimme. Jeder Verein, der mehr als 60 jugendliche Mitglieder i. S. dieser Ordnung hat, erhält eine weitere Stimme.

Kreisverbände sind Vereine im Sinne dieser Ordnung.

Grundlage ist der beim Landessportbund gemeldete Mitgliederstand per 1.4. des Vorjahres zu dem Jahr, in dem der Jugendtag stattfindet.

Die Mitglieder der Jugendleitung haben je eine Stimme.

§ 7

Aufgaben

- Erarbeitung und Beschlussfassung von Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel.
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- Beschlussfassung über Anträge und die Jugendordnung

§ 8

Zusammenkunft

Der Jugendtag tagt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. Ort und Termin beschließt die Jugendleitung, sofern der vorherige Jugendtag keine Festlegung getroffen hat.

Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Leitung des Jugendtages obliegt grundsätzlich Mitgliedern der Jugendleitung.

Jugendtage, bei denen die Wahl der Jugendleitung stattfinden sollen, wählen vor Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der Jugendleitung“ einen Wahlleiter, dessen Tätigkeit mit der Feststellung der neugewählten Jugendleitung endet.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung zum Jugendtag erfolgt zusammen mit dem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin über das offizielle Mitteilungsblatt des LPBB. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Landesjugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10

Anträge

Anträge zum Jugendtag können von allen Vertreterinnen und Vertretern stimmberechtigter Mitgliedsvereine von und der Jugendleitung gestellt werden. Sie müssen der Jugendleitung mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung zu Händen der Jugendleitung in der Geschäftsstelle vorliegen.

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Jugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gewinnt diejenige Wahlalternative, die die größte Anzahl von Stimmen auf sich vereint.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

Abstimmungen in Personalfragen (Wahlen) erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein/e Stimmberechtigte/r ein anderes Wahlverfahren beantragt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben und die Erklärung in der Geschäftsstelle vorliegt.

JUGENDLEITUNG

§ 12

Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

Die Jugendleitung wird vom Jugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In die Jugendleitung ist wählbar, wer einem Mitgliedsverein des LPBB angehört.

Der Jugendleitung gehören mindestens drei Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende (Landesjugendwart/in),
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Jugendsprecher/in

Die Jugendleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist die Jugendleitung nicht in der erforderlichen Anzahl zusammengesetzt, ist sie ermächtigt, eine/n Nachfolger/in kommissarisch zu berufen.

Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Präsidium des LPBB als Landesjugendwart/in.

Der/Die Jugendsprecher/in darf zum Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl höchstens 26 Jahre alt sein.

Er/Sie hat Sitz im Präsidium des LPBB.

Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören die

- Entwicklung von Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit
- Planung und Organisation von Veranstaltungen in der Verbandsjugendarbeit
- Nachweis der verwendeten Mittel
- Beschlussfassung von Anträgen an das Präsidium des LPBB.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 13

Arbeitsweise

Die Jugendleitung tagt nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder.

Sie erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Satzung des LPBB, der Jugendordnung der BBRJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Jugendwartin / des Jugendwartes.

Die Jugendleitung wird vertreten

- in Sachfragen durch ihre/n Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied der Jugendleitung
- in finanziellen Fragen durch ihre/n Vorsitzende/ und ein weiteres Mitglied der Jugendleitung.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 3. März 2001 auf dem 1. Jugendtag der Berlin-Brandenburgischen Reiterjugend beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. am 13.6.2001 bestätigt.

Sie wurde geändert

- vom 4. Jugendtag am 6. März 2004, bestätigt durch die Delegierten-versammlung des LPBB am 26. März 2004.
- vom 7. Jugendtag am 24. Februar 2007, bestätigt durch die Delegierten-versammlung des LPBB am 30. März 2007.
- vom 17. Jugendtag am 30. September 2017, bestätigt durch die Delegierten-versammlung am 08.12.2017